

Die Teilnehmer der Diskussion (unter Leitung von *Hochmayr*) lobten überwiegend den Pragmatismus des österreichischen Rechts im Umgang mit tätiger Reue. *Schöb* sah in der Wiedergutmachung eine dritte Spur des Strafrechts und regte an, die Vorschrift des § 167 ö.StGB auch auf Gewaltdelikte zu erstrecken. *Saliger* berichtete, dass der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer derzeit versuche, die Gedanken des § 167 ö. StGB auch für das deutsche Recht fruchtbar zu machen. Trotz seines Appells für eine ökonomische Rationalität des Strafrechts sah *Saliger* auch Schwierigkeiten in der Anwendung der tätigen Reue auf Tatbestände mit komplexeren Rechtsgütern. So sei auch im Wirtschaftsstrafrecht nicht jeder Schaden wiedergutmachungsfähig; habe etwa ein Amtsträger die Lauterkeit der Amtsführung durch die Annahme eines Vorteils verletzt, so sei es mit der schlichten Rückgabe der Zuwendung nicht getan. Neben das Lob für die liberale österreichische Lösung traten jedoch auch Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit den Grundgedanken des staatlichen Strafens. So wurden zum einen Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung der general- und spezialpräventiven Wirkung der Strafdrohung geäußert (*Weigend*) und zum anderen eine Abkehr vom Schuldstrafrecht kritisiert. Sollte Strafrecht eine Antwort auf Schuld sein, so stelle sich die Frage, inwiefern das Nachtatverhalten die Tatschuld mindern oder gar vollständig beseitigen kann (*Streng*). *Weigend* warf zudem die Frage auf, ob es der Gerechtigkeit entspreche, wenn sich nur solche Täter durch Wiedergutmachung Straffreiheit verschaffen können, die einen materiellen Schaden angerichtet hatten. *Mitsch* brachte eine allgemeine Regelung im Allgemeinen Teil ins Spiel; die derzeitige Rechtslage ähnele einem Flickenteppich. Zuletzt wandte sich *Erb* der Kronzeugenregelung zu. Um dem Risiko ihres Missbrauchs als Freibrief für die Begehung von Straftaten entgegenzuwirken, schlug er vor, eine zeitliche Konnexität zu etablieren; eine Strafbefreiung sei nur dann vorzusehen, wenn der Beschuldigte von der aufgedeckten Straftat nach Begehung der eigenen Tat erfahren habe.

VIII. Die Tagung endete mit dem Dank der Teilnehmer an die Veranstalter *Reindl-Krauskopf* und *Fuchs* für die glänzende Organisation der Wiener Tagung. 2019 werden die Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer in Hannover beraten.

Professorin Dr. **Elisa Hoven**, Universität zu Köln

## Rechtliche Konstruktion von Verantwortung in Verbundzusammenhängen

EPEDER-Workshop am 1. und 2. Dezember 2016 an der Juristischen Fakultät der HU Berlin

Die Welt, in der wir leben, wird immer komplexer. Längst kann in vielen Fällen wegen der zunehmenden Verflechtung und Vernetzung von Prozessen und Akteuren nicht mehr nachvollzogen werden, wer bzw. wessen Handlung gewisse Folgen ausgelöst hat. Damit stößt das klassische Konzept, Verantwortung nach Verursachung zuzurechnen, an seine Grenzen. Ein zweitägiger Workshop erkundete Anfang Dezember 2016 in Berlin, ob und wie sich Verantwortung in vernetzten Strukturen rechtlich dennoch konstruieren lässt. Eingeladen hatte das Europäische Promotionskolleg „Einheit und Differenz im europäischen Rechtsraum“ (EPEDER), durch seine Kollegiaten *Fernanda Luisa Bremenkamp* und *Klaas Hendrik Eller* (unterstützt von *Almut Neumann*). Das EPEDER wurde vor zwei Jahren im Zuge der Humboldt-Exzellenzinitiative gegründet und bietet Promotionen mit intra- und interdisziplinärer sowie europäischer Forschungsrichtung einen strukturierten Rahmen.

Den Auftakt im ersten Panel („Setting the Stage – Kontexte der Verantwortung“) machte *Christine Windbichler* (HU Berlin). Sie referierte über „Interdisziplinäre Konturen eines Verantwortungsbegriffs für das Recht“, stellte indes fest, dass erstens interdisziplinär über den Begriff keine Einigkeit bestehe und zweitens sich das Recht seinen eigenen Begriff zu bilden habe. *Windbichler* beschrieb im Folgenden Elemente, Gründe und Mittel rechtlicher Verantwortung bzw. Verantwortungszuschreibung. In ihren Beispielen ging sie zum einen auf die

Pflicht von Unternehmen zur nichtfinanziellen Erklärung nach Art. 289c HGB-E (in Umsetzung der sogenannten CSR-Richtlinie) und zum anderen auf die globale Finanzkrise ein. Art. 289c HGB-E verschärfe die gegenwärtige Rechtslage, unter anderem weil dessen diffuse Formulierung („Konzept“) für hohen Beratungsbedarf Sorge. Bei der globalen Finanzkrise frage sich, ob jeder Akteur – möge er auch teils rational bzw. legal gehandelt haben – zu den Verantwortungssubjekten gehöre oder nur Akteure in gewissen Rollen oder ein bestimmtes Kollektiv. *Windbichler* mahnte abschließend, sich stets zu vergegenwärtigen, dass hinter jeder Verantwortungszuschreibung ethische Vorstellungen stünden. Dies leitete organisch zum Referat von *Ludger Heidbrink* (Kiel) über, der unter dem Titel „Grenzen von Verantwortung unter Systembedingungen“ eine ethische und philosophische Sicht auf das Thema einbrachte. *Heidbrink* erklärte zunächst, dass sich das Standardmodell der Verantwortung im Verbundkontext aufgrund seiner starken Subjektbezogenheit als problematisch erweise. Bei kollektivierten Handlungen bzw. subjektlosen Prozessen seien wichtige Bedingungen der Verantwortung wie Kausalität und Wissen fraglich. Aber auch die alternativ entwickelten Modelle kollektiver Verantwortung würden bisher nur bedingt weiterhelfen. Mehr Potential liege dagegen im Modell der Systemverantwortung, das das Paradigma der Individualverantwortung überwinde. *Heidbrink* schilderte drei elementare Ebenen der Systemverantwortung: Designverantwortung, Selbstbindung und Kontextsteuerung. *Heidbrink* betonte, dass ein System gerade zur Förderung der Selbstbindung so ausgestaltet sein müsse, dass es Anreize für moralische Entscheidungen der Systemakteure setze. Hier frage sich freilich wieder, wer für die Ausgestaltung der subsidiären Systemverfassung verantwortlich sei. In der Diskussion unterstrich *Heidbrink* die Rolle des Staates und zeigte sich libertär-paternalistischen Konzepten wie „nudging“ gegenüber offen. Insgesamt hob er, Kritik aus dem Publikum zustimmend, hervor, dass das Modell der Systemverantwortung noch weiterer Konkretisierung bedürfe.

*Dan Wielsch* (Köln) beschäftigte sich im dritten Referat mit der „Verantwortung von Intermediären im Netzwerk“ und beschrieb anhand von Beispielen aus dem Immaterialgüter-, Persönlichkeits- und Datenschutzrecht, wie deren Verantwortung staatlich zunehmend erweitert werde. So seien zum Beispiel Access-Provider nach jüngerer Rechtsprechung verpflichtet, Internetseiten zu sperren, um Urheberrechtsverletzungen Dritter zu beseitigen. Die Provider müssten dabei zugleich die Rechte betroffener Nutzer berücksichtigen. Trotz ihrer Stellung als private Informationsintermediäre werde ihnen damit quasi „Rechtsschutz-Verantwortung“ zugewiesen. Ähnliche Verantwortungsausweitungen finden sich laut *Wielsch* auch in der *EuGH*-Entscheidung *Google Spain* oder in Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung. *Wielsch* schloss sich dem Publikumseinwand, es handele sich zum Beispiel in *Google Spain* nicht um Verantwortungsausweitung, sondern internetspezifische Zurechnung, nicht an. Für ihn lässt sich in den drei beschriebenen Bereichen eine Entwicklung beobachten, die die Subsidiarität der Heranziehung von Intermediären teils zu wenig beachte und die „Verantwortungsschraube“ womöglich überdrehe. Insgesamt äußerte er Zweifel, dass die traditionellen Instrumente dem noch gerecht werden und betonte, wie wichtig eine netzadäquate Methodik und eine Gesamtbetrachtung seien.

Der erste Workshop-Tag endete mit einer Keynote von *Klaus Günther* (Frankfurt a.M.) samt Kommentar von *Alexandra Kemmerer* (Heidelberg). *Günther* sprach über „Verantwortung von und in vernetzten Systemen“. Die Lösung für verbundstypische Gefahren wie Zurechnungsdiffusion

und Verantwortungsdispersion sah er im Anschluss an *Gunther Teubner* vor allem in der Normativität des Netzwerks selbst. Diese drücke sich vor allem in einer vertragslosen Verbundspflicht aus. Bei Steigerung der „Aufgabenverantwortung“ drohe indes die Flucht aus der „Zurechnungsverantwortung“ sowie Korruption. *Kemmerer* widmete sich in ihrem Kommentar ergänzend der Bildsprache und reflektierte mögliche Bedeutungen hinter Begriffen wie „Netz“ und „Knoten“.

Nach dem theoriegeprägten Auftakt untersuchten die zwei praxisorientierten Panels des Folgetags, wie das Recht bei vernetzten Strukturen in Wirtschaft und Verwaltung Verantwortung zuschreibt. *Moritz Renner* (Bremen) begann im privatrechtlichen Panel („Verantwortung in vernetzten wirtschaftlichen Organisationsformen“) mit einem Vortrag über „Verantwortung und Haftung im Finanzierungsnetzwerk“. Er skizzierte anhand des Konsortialkredits die typischen Konfliktlinien in einem Finanzierungsnetzwerk und zeigte mithilfe jüngerer Rechtsprechung rechtliche Anknüpfungspunkte für Verantwortung. Die Frage werde rechtsordnungsübergreifend insbesondere in Verbindung mit Treuepflichten relevant. So müsse zum Beispiel sowohl im englischen als auch im deutschen Recht entschieden werden, ob die Konsortiummehrheit eine Verantwortung gegenüber der Minderheit trage. *Renner* sprach sich vor allem dafür aus, bei der Interessenabwägung stärker zu beachten, dass meist Musterverträge der *Loan Market Association* verwendet werden. Da hier Informations- und Rationalitätsdefizite in geringerem Maße auftraten als bei Individualverträgen, bedürfe es einer nachträglichen, gerichtlichen Korrektur grundsätzlich nur im Falle missbräuchlicher Rechtsausübung. Im Regelfall könne bei der Zuschreibung von Verantwortung im Finanzierungsnetzwerk auf die im Mustervertrag gefundene Interessenabwägung zurückgegriffen werden.

*Marc Amstutz* (Fribourg) sprach über „CSR und sozietale Steuerung von Unternehmensnetzwerken“. Inspiriert von Studien *Robert Covers* zum jüdischen Recht plädierte er dafür, bei Recht im globalen Kontext stärker auf Überzeugung als auf Zwang zu setzen. Ein paideistischer (= lehrender) Ansatz sei auch im CSR-Bereich vielversprechend. Das Recht müsse die Unternehmen von den hinter den Regeln stehenden Werten überzeugen. Zwang führe auf globaler Ebene allenfalls bedingt weiter. Für *Amstutz* gehen daher auch die neueren CSR-Initiativen der EU, die wie die CSR-Richtlinie Unternehmen umfassender verpflichten, nicht in die richtige Richtung.

Den Fokus auf das zwingende Recht legte hingegen *Gerhard Wagner* (HU Berlin). Er beleuchtete in seinem Vortrag „Form und Reichweite deliktischer Verantwortung in transnationalen Unternehmens- und Zulieferernetzwerken“ insbesondere die Haftung von Unternehmen im Inland für Handlungen anderer Konzernteile oder Zulieferer im Ausland. Unabhängig vom anwendbaren Sachrecht stellen sich *Wagner* zufolge in den meisten Rechtsordnungen ähnliche Probleme: Oberhalb der menschenrechtlichen Schwelle sei häufig zweifelhaft, ob gesetzliche Vorschriften „statutory duties“ bzw. Schutzpflichten darstellten. Relevant werde auch immer wieder die Konkretisierung generalklauselartig formulierter Sorgfaltspflichten. Bei betrieblichen Organisationspflichten frage sich, ob diese den gesamten Konzernverbund bzw. sogar Zulieferer umfassen. Letzteres werde von der Rechtsprechung bisher verneint. *Wagner* zeigte sich in der Diskussion auch zurückhaltend gegenüber dem Vorschlag, Unternehmen wegen der Erkennbarkeit von Rechtsverstößen beim Zulieferer haften zu lassen. Bezüglich der konzernweiten Organisationspflicht gebe es in der Rechtsprechung keine

einheitliche Linie. Gegen eine Erstreckung spreche vor allem das Rechtsträgerprinzip. Zudem könne die Wettbewerbsgleichheit beeinträchtigt werden, wenn manche Unternehmen mehreren Haftungsstandards unterlägen. Andererseits könne eine konzernweite Organisationspflicht zu Vermeidungsanreizen und einer treffenderen Kostenallokation führen.

Im öffentlichrechtlichen Panel („Verantwortung im Informationsverbund“) gab *Martin Eifert* (HU Berlin, Sprecher des EPEDER) in seinem Vortrag zu „Verantwortung im Europäischen Informationsverbund“ zunächst einige Beispiele für Verwaltungszusammenarbeit auf EU-Ebene. Wegen fragmentierter Rechtsgrundlagen herrsche jedoch große Heterogenität, weshalb es den *einen* europäischen Informationsverbund nicht gebe. In vielen der Verbünde lasse sich eine sektorielle Teilung der Verantwortung beobachten: Die Verantwortung für Koordination und Technik liege – trotz Tendenz zur Zentralisierung – noch häufig bei den Mitgliedstaaten. Auch die Verantwortung für die Inhalte trügen meist die Mitgliedstaaten. Die Verantwortung für den Rechtsschutz sei oft als Wahlrecht des Betroffenen (Inanspruchnahme des Netzwerks oder des Knotens) ausgestaltet bzw. eine Gesamthaftung mit Innenausgleich vorgesehen. Hier eine zentrale Aufsichtsbehörde zu schaffen, wie es der Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahren (ReNEUAL) vorsieht, hält *Eifert* für eher unpassend. Die Hierarchisierung stelle einen Fremdkörper im Netzwerk dar. Insgesamt sieht *Eifert* die europäische, informationelle Zusammenarbeit auf einem guten Weg, wenngleich ihm manche ReNEUAL-Vorschläge zu weit gehen.

Auch *Marion Albers* zeigte sich gegenüber hierarchischen Lösungen skeptisch. In ihrem Referat über „Datenschutz im Informationsverbund“ berichtete sie unter anderem über die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung. Diese verbinde die – gedanklich zunächst zu trennenden – Gebiete des Datenschutz- und des Informationsrechts. Zugleich öffne die Verordnung durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe das Recht für die Einbeziehung ethischer und soziologischer Aspekte. *Albers* sah hierin eine große Chance und machte sich allgemein für einen Verantwortungsbegriff stark, der über ein rein rechtliches Verständnis hinausreicht.

Zuletzt sprach *Ino Augsberg* (Kiel) über „Verantwortung als Reflexion. Die Konstruktion multilateraler Verantwortung im Informationsverbund“. Er stellte zunächst die These auf, dass sich die Diskussion über Verantwortung in vernetzten Strukturen stets nur um den Modus der Zurechnung drehe, das Verantwortungssubjekt aber bereits feststehe. Das hinterfragte *Augsberg* und überlegte, ob in Anlehnung an den Philosophen *Emmanuel Levinas* das Verantwortungssubjekt nicht erst im Zuge der Zuschreibung von Verantwortung durch einen anderen konstruiert werde. „Verantwortung als Reflexion“ sei dann nicht als retrospektiver Blick auf eigene Handlungen, also als Introspektion zu verstehen, sondern beschreibe den Prozess des Spiegelns mit einem Anderen.

Die gemeinsame Abschlussdiskussion der Workshop-Teilnehmer bestätigte den Gesamteindruck der Veranstaltung: Es handelt sich bei der Beschreibung und Bestimmung von Verantwortung in vernetzten Strukturen keineswegs um ein Thema, das nur eine der juristischen oder wissenschaftlichen Disziplinen beschäftigt. Mögen die Begrifflichkeiten auch teils voneinander abweichen, spricht man in der Sache über dieselben Probleme und ist zusammen auf der Suche nach konstruktiven Lösungen. Hilfe und Inspiration bietet dabei nicht nur der eigene akademische Orbit, sondern ein offener intra- und interdisziplinärer Blick.

**Mascha Hesse**, Universität Bremen